

Versicherungsschutz für Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter und Teilnehmer von Veranstaltungen sind in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wie folgt versichert:

1. Haftpflicht-Versicherung für Sachschäden

1.1. Grundsatz

Im Rahmen der Haftpflicht-Versicherung ist das gesetzliche Haftpflichtrisiko für die ELKTh, die EKKPS und deren Gliederungen abgedeckt. Mitversichert ist auch das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit; hierbei ist gleichgültig, ob es sich um haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter handelt.

1.2. Verschulden, Regress

Bezüglich der Regressforderung bei Ehrenamtlichen wird, wie auch bei Kirchenbeamten und Angestellten, verfahren:

- Regressverzicht bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit, auch wenn die Versicherung nicht zahlt;
- Einzelfallprüfung bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz

1.3. Ausnahme: Eigenschäden

Die Haftpflicht-Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, welche die haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter bzw. die Teilnehmer an Veranstaltungen der eigenen Kirchgemeinde/Superintendentur/kirchlichen Einrichtung zufügen. Die Haftpflicht-Versicherung ist zuständig, wenn Dritte oder aber Sachen Dritter beschädigt worden sind.

2. Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung¹

Über die Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung besteht Versicherungsschutz

- für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter sowie Ehrenamtliche, wenn diese von einem Dritten für Vermögensschäden haftpflichtig gemacht werden (Drittschäden)
- für Vermögensschäden, welche die Kirchgemeinde, Superintendentur oder

Landeskirche infolge eines haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiters oder Ehrenamtlichen fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten hat (Eigenschäden). Kein Versicherungsschutz besteht bei Vorsatz; bei grober Fahrlässigkeit erfolgt eine Einzelprüfung.

3. Unfallversicherungsschutz

Unfallversichert sind

- alle Personen, die im Gebiet der Landeskirchen kirchliche Gebäude wie Kirchen, Gemeindehäuser und sonstige Gebäude oder Räume zur Teilnahme an Gottesdiensten, zur Verrichtung ihrer Andacht, zu sonstigen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen aufsuchen,
- Teilnehmer an der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
- alle hauptberuflichen, nebenamtlichen, ehrenamtlich und aushilfsweise tätigen Personen während der Zeit ihrer dienstlichen Verrichtung sowie
- alle Personen, die kirchliche Grundstücke – auch Friedhöfe – betreten, sofern der Aufenthalt aus kirchlichem Anlass erfolgt ist.

Der Unfallversicherungsschutz der landeskirchlichen Unfallversicherungsverträge tritt jedoch nur ein, soweit kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gegeben ist, d.h. der Unfallversicherungsschutz nach SGB VII ist vorrangig (dieser tritt z. B. ein bei Kindern in kirchlichen Kindergärten, Schulen oder Horten und bei Ehrenamtlichen).

¹Für die EKKPS besteht kein Sammelversicherungsvertrag. Es wurden Verträge für den Bereich der Kirchenkreise oder des Kirchlichen Verwaltungsamtes abgeschlossen. Einzelheiten sind dort zu erfragen.